



Meiningen, 9. Juli 1997

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde Meiningen

Im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs wird in Anwendung der Bestimmung des § 94c Abs. 1 STVO 1960 i. V. m. der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBL. Nr. 30/1995, sowie des § 67 Abs 1 Gemeindegesetz, LGBL. Nr. 40/1985 verordnet:

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 STVO 1960 wird angeordnet:

Für einen Teilbereich der Rüthenenstraße beginnend bei der Kreuzung Gütleweg/Feldstraße bis zur Gemeindegrenze und einen Teilbereich der Herrengasse beginnend bei der Kreuzung Gütleweg bis zur Gemeindegrenze wird ein allgemeines Fahrverbot erlassen. Von diesem Verbot werden Radfahrer, Anrainer, Zustelldienste und landwirtschaftliche Fahrzeuge ausgenommen.

Diese Verordnung ist mit den entsprechenden Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit. a, Ziff. 1 STVO 1960 „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ und den entsprechenden Zusatztafeln mit dem Text „Ausgenommen Radfahrer, Anrainer, Zustelldienste und landwirtschaftliche Fahrzeuge“ kundzumachen.

Die Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 STVO 1960 mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft. Gleichzeitig verliert die Verordnung vom 5.3.1980 ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister:



[Handwritten signature] Bgm.
Koch Karlheinz

Kunde: Gemeinde Meiningen	Artikel / Ident Nr.: Gem Meiningen Alu 470x470 Anrainerverkehr.eps	huber muntlix Beschriftung - Siebdruck - Digitaldruck www.huber-schriften.com	Grafik: Sylvia Datum: 04.06.2019
------------------------------	---	--	-------------------------------------

ausgenommen Anrainerverkehr, Radfahrer und landwirtschaftlicher Verkehr

Format:	470 x 470 mm, gerundet
Auflage:	2 Stück BE Zusatztafeln
Farbe:	weiss, schwarz
Material:	Alu roh 2 mm / Grund reflex weiss, Text MAC 9889-00 schwarz
Konfektion:	einzelk verklebt, Ecken gerundet, plotten, auslösen und applizieren

Diese Zeichnung verbleibt im Eigentum der Firma Huber Schriften Muntlix.
Ohne unsere Zustimmung darf sie weder kopiert, noch vervielfältigt,
noch dritten Personen oder Konkurrenzfirmen zugänglich gemacht werden.

Beschluss vom 28.03.2019
Gemeindevorstand / Gemeindevertretung
Sachlich und rechnerisch richtig
24.09.26 
Datum, Unterschrift 

-> Änderung Zusatztafel
zur Verordnung vom
09.07.1997